

**§ 1 – Allgemeines**

Die nachstehenden Montagebedingungen gelten im Geschäft mit Kaufleuten und Nichtkaufleuten für Werkleistungen, die nicht innerhalb unserer Geschäftsräume erbracht werden (Montagen). Sie ergänzen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 2 – Leistungen, Vergütung

Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Bestandteil des Vertrages sind die Leistungsbeschreibung, besondere Vertragsbedingungen und technische Vorschriften.

Die Leistungen werden zu Festpreisen nach Aufmaß oder nach Aufwand abgerechnet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Montagen nach Aufwand berechnet.

Nach Aufwand wird die geleistete Arbeitszeit nach Maßgabe der jeweils gültigen Verrechnungssätze des Auftragnehmers abgerechnet. Es werden weiterhin die Aufwendungen für Auslösungen und Auslagen einmalige An- und Abreise des Montagepersonals, zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, berechnet. Das eingesetzte Material wird zu den jeweils gültigen Preisen des Auftragnehmers in Rechnung gestellt. Für die Bereitstellung von Arbeitsbühnen über 4 m, Spezialwerkzeug, Meß- und Prüfgeräten gelten die jeweils gültigen Verrechnungssätze des Auftragnehmers.

Verlangt der Auftraggeber Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen, die tarifliche Zuschläge erfordern, so werden neben den Verrechnungssätzen die hierauf anzuwendenden Zuschläge in Höhe der für den Auftragnehmer tariflich gültigen Prozentsätze berechnet.

Kann das Montagepersonal infolge Verkürzung der Arbeitszeit beim Auftraggeber oder aus sonstigen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die tariflich festgelegte Arbeitszeit nicht erreichen, so kann die Zeit des Ausfalls zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet werden.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Auftraggeber mindestens wöchentlich zu bescheinigen. Diese Arbeitszeitbescheinigungen werden den Abrechnungen zugrunde gelegt. Werden diese Bescheinigungen vom Auftraggeber nicht rechtzeitig erteilt, so werden den Abrechnungen die Aufzeichnungen des Auftragnehmers zugrunde gelegt.

Die Berechnung nach Aufmaß erfolgt zu den für die Aufmaßeinheiten festgelegten Preisen. Werden durch Änderung des Bauentwurfes oder anderer Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen eines Preises geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.

Entsprechendes gilt bei einem vereinbarten Pauschalpreis, Allen Preisen liegt die tarifliche Arbeitszeit des Auftragnehmers zugrunde.

Muß der Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen oder Mehraufwendungen erfordern, so hat der Auftraggeber sie zu vergüten, wenn er von dem Auftragnehmer vor Ausführung der Leistungen über die Veränderung der Arbeitsbedingungen unterrichtet wurde.

Führt der Auftragnehmer Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers aus, die im Pauschalpreis nicht enthalten sind, werden diese Leistungen nach Aufwand berechnet.

Der Auftraggeber wird auf Wunsch des Auftragnehmers auch bei der Berechnung nach Aufmaß oder einem vereinbarten Pauschalpreis die geleistete Arbeitszeit nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich, wöchentlich bescheinigen.

§ 3 – Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat alle für die Ausführung nötigen Unterlagen dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben. Insbesondere hat er alle nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zu machen.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden können. Insbesondere hat er für die Koordinierung der Arbeiten auf der Baustelle zu sorgen, so daß sich hieraus keine Verzögerungen während der Montage ergeben. Sofern ihm die Beistellung einzelner Teile obliegt, hat er diese rechtzeitig an der Montagestelle anzuliefern.

Die Baustellenzufahrt muß sich in brauchbarem und die Montagestelle im montagebereiten, fremdmaterialfreien, den gültigen Arbeitssicherheitsvorschriften entsprechenden Zustand befinden. Ab einer Arbeitshöhe von 4 m werden unfallsichere Rüstungen vom Auftraggeber gestellt.

Der Auftraggeber hat dem Montageleiter alle zusätzlich zu den Vorschriften der Berufsgenossenschaft der Elektro Textil und Feinmechanik zu beachtenden Unfallvorschriften bekannt zu geben. Er hat die ihm öffentlich-rechtlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.

Der Auftraggeber stellt Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung zur Verfügung.

Zur Lagerung von Material, Werkzeugen, Maschinen usw. sind genügend große, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat im übrigen zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle alle Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Wunsch bei der Beschaffung von angemessenem Wohnraum in der Nähe der Montagestelle behilflich zu sein. Bleiben die Bemühungen von Auftraggeber und Auftragnehmer ohne Erfolg, so trägt der Auftraggeber die notwendigen Mehrkosten.

Unterläßt der Auftraggeber auch nach zweimaliger Anmahnung mit Fristsetzung eine ihm obliegende Handlung, so gerät er in Annahmeverzug, wenn dadurch dem Auftragnehmer die Erfüllung der Leistung unmöglich wird. Der Auftragnehmer kann den Vertrag schriftlich kündigen, wenn er zuvor erklärt hat, daß er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Die bereits erbrachten Leistungen sind nach Aufwand oder Aufmaß abzurechnen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 624 BGB, Etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben davon unberührt.

§ 4 – Fristen, Unterbrechung

Die Ausführung der Leistungen hat in den mit Vertragsabschluß vereinbarten Fristen zu erfolgen. In einem Bauleitungsplan enthaltene Einzelfristen gelten nur dann als Vertragsfristen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.

Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die fristgerechte Erbringung der Leistung dem Auftragnehmer durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird. Als solcher Umstand gilt insbesondere höhere Gewalt, Streik, sowie eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem für ihn arbeitenden Betrieb.

Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung unter Berücksichtigung einer angemessenen Zeit zur Wiederaufnahme der Arbeiten.

Wird die Montage für voraussichtlich mehr als sechs Wochen unterbrochen, ohne daß die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach Aufwand oder Aufmaß abzurechnen. Bei Festpreisen ist ein dem Grad der Fertigstellung entsprechender Anteil zu berechnen.

§ 5 – Unmöglichkeit der Leistung

Wird die Erstellung der Leistung unmöglich, so hat der Auftragnehmer dies unverzüglich mit Angabe von Gründen dem Auftraggeber mitzuteilen. Hat der Auftragnehmer die Unmöglichkeit der Leistung nicht zu vertreten, hat er Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen.

Die erbrachten Leistungen sind nach Aufwand oder Aufmaß abzurechnen. Darüber hinaus sind die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den nicht ausgeführten Teilen der Gesamtleistung enthalten sind.

§ 6 – Abnahme

Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung, auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist, die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung und andere Teile der Leistung, wenn sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber ohne Angabe gewichtiger Gründe die Abnahme verweigert oder sich ihr trotz einmaliger Anmahnung entzieht.

§ 7 – Gefahrenübergang

Verzögert sich durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, der Beginn der Montage um mehr als 14 Tage oder wird die Montage um mehr als 14 Tage unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen für die Dauer der Verzögerung bzw., der Unterbrechung auf den Auftraggeber über.

Wird die Erstellung der Leistung unmöglich, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der bereits erbrachten Leistung mit der Anzeige auf den Auftraggeber über, soweit der Auftragnehmer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.

Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung die Ansprüche nach § 4.

Bei vollständig erbrachten Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme oder eine gemäß § 5 die Abnahme ersetzende Handlung auf den Auftraggeber über.

§ 8 – Gewährleistung und Haftung

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, daß seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmens, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für diese Mängel frei.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für Bauarbeiten im Sinne der VOB/C 2 Jahre, für elektrische und mechanische Teile 1 Jahr sowie für Leuchtmittel 6 Monate. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung. Für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Unsere Haftung und die unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beschränkt sich - gleich aus welchem Rechtsgrund - für dem Auftraggeber schuldhaft zugefügte Schäden bis zu den Grenzen, innerhalb derer unsere Versicherungsgesellschaft Deckung gewährt. Für Ansprüche wegen Folge- und Vermögensschäden wie z. B. Produktionsausfall, Kapitalkosten, Kosten für Ersatzbeschaffung von Energie sowie entgangenem Gewinn haften wir nicht.

§ 9 – Zahlungen

Abschlagzahlungen sind auf Antrag in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen sowie der darauf entfallenden Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen. Als Leistungen gelten auch die für die geforderte Leistung eigens angelieferten Stoffe und Baustelle, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird. Abschlagzahlungen sind sofort nach Zugang der Aufstellung zu leisten.

Leistet der Auftraggeber trotz zweimaliger Anmahnung seine fällige Abschlagzahlung nicht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die bisher erbrachten Leistungen entsprechend den Bestimmungen über den Annahmeverzug (§ 3) abzurechnen.

Schlußzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage der Schlußrechnung netto zu leisten. Verzögert sich die Prüfung der Schlußrechnung, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagzahlung sofort zu zahlen. Als Schlußzahlung gekennzeichnete Zahlungen werden nur unter Vorbehalt einer späteren Prüfung angenommen.

§ 10 – Sonstiges

Zahlungen des Auftraggebers an das Montagepersonal haben gegenüber dem Auftragnehmer keine schuldbefreiende Wirkung. Ausnahmebedürfnisse bedürfen besonderer Vereinbarung.

Gegenseitige Materialbezüge auf der Baustelle sowie Dienst- und Arbeitsleistungen sind durch Quittungen zu belegen, die vom Montageleiter bzw. vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten zu unterschreiben sind.

Bei der Bestellung von Montagepersonal für Arbeiten, die unter der Aufsicht und nach Anweisung des Auftraggebers erfolgen, haftet der Auftragnehmer nur, wenn er grob fahrlässig das Montagepersonal nicht entsprechend den vorher bekanntgegebenen Anforderungen des Auftraggebers ausgewählt oder entsandt hat.

Für Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers in Erweiterung, Abänderung oder außerhalb des Montageauftrages übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung und Haftung, sofern die Arbeiten nicht vorher ausdrücklich vereinbart worden sind.

Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers, gegen die wichtige Bedenken bestehen, kann der Auftragnehmer ablehnen.

§ 11 – Nichtigkeit

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser „Allgemeinen Montagebedingungen“ wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

ELPRO Elektroanlagen Behncke GmbH